

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Fachkräfte international“ **NFi** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“
- (2) Der Verein mit Sitz in Plauen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der internationalen Akzeptanz, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen deutschen und internationalen Bürgern weiter zu entwickeln und zu stärken.

Die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Hilfe für Auszubildende und Studenten zu organisieren und durchzuführen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke insbesondere zur Stärkung der „Willkommens- und Bindungskultur“ in der und für die Region zu gestalten und zu verbessern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Koordinierung und Unterstützung der Mitglieder und Partner, die durch eine regionale Netzwerkkooperation verbunden sind und in allen Belangen des Vereinszwecks, besonders bei der Bindung der in der Region tätigen internationalen Fachkräfte und Auszubildende, zusammenarbeiten.

Bereitstellung von fachlicher Expertise und Informationen aller Art für Unternehmen und internationale Fachkräfte/Auszubildende in Form einer Anlauf-/Beratungsstelle in Online und Präsenz in der Region.

Beratung und Unterstützung der insbesondere durch gesteuerte Zuwanderung in der Region gewonnenen internationalen Fachkräften und Azubis in Alltagsfragen, Förderung deren Sprach- und Alltagskompetenzen, der Entwicklung und Förderung von Communitys sowie Organisation von Hilfe zur Selbsthilfe.

Entwicklung und wissenschaftliche Begleitung von institutions- und themenübergreifenden Unterstützungs-, Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen, Initiierung geeigneter Aktivitäten in Bildung, Sport und Kultur zur Förderung der Wahrnehmung und Toleranz für andere Kulturen, Religionen und Lebenseinstellungen sowie deren Organisation und Durchführung zur Stärkung der Willkommenskultur und Integration im Prozess der Arbeit/Ausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die für den Verein tätigen Mitarbeiter können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 261 EStG eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede gesetzlich rechtliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung (juristische Person)
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung besteht
 - dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Daten und Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig (siehe auch § 4 Punkt 3).
- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Geld, über deren Höhe und Fälligkeiten die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Jedes Mitglied hat jährlich im Voraus den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder kann in einer Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
 - der Beirat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, aber höchstens fünf Personen, nämlich:
 - dem Vorsitzenden
 - und seinen Stellvertretern

- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Diese 3 bilden nach § 26 BGB jeweils auch die Vertreter des Vereines nach außen für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Belange.

Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit nach § 9 erfordern eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder bzw. regeln sich nach § 11.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämtter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Vertretern und wird als beratendes Organ des Vereins für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat kann mehrmals im Jahr tagen, fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die den Vorstand bei zu treffenden wichtigen Entscheidungen der Strategie und Entwicklung des Vereins zur Verfügung stehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Mitglieder-Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennahmungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung dann entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

**§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus
anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Punkt 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Region zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Erziehung und Berufsbildung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bad Elster, den 06.05.2025

André Dietze
Vorstandsvorsitzender

Satzung geändert mit Beschluss der MV vom 6.5.25